



Abteilung 7

→ **Gemeinden, Wahlen und
ländlicher Wegebau**

Ergeht an:

siehe Verteiler

**Referat Bauausführung ländlicher
Wegebau**

Bearb.: Dipl.-Ing. Armin Schlachter
Tel.: +43 (316) 877-6833
Fax: +43 (316) 877-4283
E-Mail: abteilung7@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT07-163139/2016-2870

Graz, am 15.11.2024

Ggst.: Glasfaserausbau - Gemeindestraßennetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Glasfaserausbau stellt weiterhin in den kommenden Jahren (3.OpenNet Call des BMF mit einer Gesamtfördersumme von rund 109 Mio. Euro für die Steiermark) eine der größten Herausforderungen in der Steiermark dar.

Das Gemeindestraßen- und das restliche Wegenetz sind besonders stark betroffen. Die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau unterstützt den Glasfaserausbau, aber achtet auch besonders auf die Einhaltung der Verlegequalität und der einschlägigen Normen und Gesetze. Diesbezüglich wurde auch ein **Informationsblatt** (Straßengrenzen – Straßendefinition) ausgearbeitet, welches in der **Beilage** übermittelt wird.

Die **öffentlichen Straßen** (Landesstraßen und Gemeindestraßen) und ihre Bestandteile **dürfen nicht durch nicht regelkonforme Baumethoden (zum Beispiel nicht genormte Trenchingverfahren oder Pflugverlegung im Bankett sowie in der Straßenböschung) zerstört oder langfristig beschädigt werden.**

Auf Grund vermehrter Anfragen von Gemeinden bezüglich Qualitätsproblemen beim Breitbandausbau entlang öffentlicher Straßen ist folgender Sachverhalt zu berücksichtigen:

Bei der Glasfaserverlegung im Bereich von Straßen sind die technischen Regelwerke (RVSen-Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) der österreichischen Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr sowie die dazugehörigen ÖNORMen **zwingend einzuhalten** bzw. ist die **strikte Einhaltung von den bauausführenden Firmen einzufordern:**

- RVS 03.08.12 Schlitzgräben im Bankett
- RVS 03.08.13 Schlitzgräben im Grünstreifen
- RVS 03.08.61 Schlitzgräben
- RVS 08.16.01 Anforderungen Asphaltsschichten
- RVS 13.01.42 Verfüllen von Rissen
- RVS 13.01.43 Instandsetzung nach Grabungsarbeiten

8010 Graz • Hofgasse 13

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) Bus Linie 30 Haltestelle Schauspielhaus Haltestelle

Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

- RVS Arbeitspapier Nr. 05 Ausbildung Ränder, Nähten, Fugen und Anschlüssen im Asphaltstraßenbau

Die Richtlinien sind bei der Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr (Karlgasse 5, 1040 Wien bzw. www.fsv.at) käuflich zu erwerben.

Voraussetzung für den Ausbau ist in der Regel die Inanspruchnahme des Gemeindestraßennetzes und von Gemeindegrundstücken für die Leitungsverlegung. Dabei ist unter anderem der **Abschluss von entsprechenden Gestattungsverträgen** zwischen den Gemeinden und dem jeweils ausbauenden Unternehmen **erforderlich**.

Die Bundesländer haben – in Kooperation mit dem Österreichischen Gemeindebund – eine **Vorlage für einen derartigen Gestattungsvertrag** zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Netzerrichter ausgearbeitet.

Diese Vertragsvorlage (siehe **Beilage**) wurde bereits am 17.06.2024 im Rahmen der Veranstaltung des Österreichischen Gemeindebundes „Highspeed für alle: Glasfaserausbau in unseren Gemeinden“ in Lannach vorgestellt und wird auch vom Steirischem Gemeindebund empfohlen. Am 04.07.2024 wurde dieser Vertragsvorlage vom Steirischem Gemeindebund an alle Gemeinden versendet bzw. wird auch auf der Homepage der Abteilung 12 zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter

Mag. Wolfgang Wlattnig
(*elektronisch gefertigt*)

2 Beilagen

- Informationsblatt
- Gestattungsvertrag

Ergeht an:

- Steirische Gemeinden

Informationsblatt für Gemeinden

Straßengrenzen und technische Straßendefinitionen bei Glasfaserausbau in öffentlichen Straßen

Die rechtlichen und technischen Vorschriften für den Straßenbau sind einzuhalten.

Das **Steiermärkische Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 – LstVG 1964** und die **technischen Regelwerke (RVSen) der österreichischen Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr** (insbesondere die RVS 13.01.43 Instandsetzung nach Grabungsarbeiten, RVS 03.08.12 Schlitzgräben im Bankett, RVS 03.08.61 Schlitzgräben und die ÖNORM B 2533-Koordinierung unterirdischer Einbauten-Planungsrichtlinien) sind anzuwenden.

Im **Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964** sind die Straßengrenzen einer öffentlichen Straße sowie die Bestandteile der Straße (inkl. Bankett, Straßengräben, Dämme, Einschnitte, etc.) definiert und geregelt!

Generell kann festgehalten werden, dass eine Gemeindestraße ein öffentliches Bauwerk ist (inkl. Bankett, Entwässerungseinrichtungen und sonstiger Nebenanlagen) und nicht durch Anrainer beschädigt werden darf.

*In Straßenbanketten, welche untrennbare Teile einer Straße darstellen, **unabhängig davon, ob sich diese auf öffentlichem Gut oder Privateigentum befinden, ist der Straßenerhalter (Gemeinde bei Gemeindestraßen) berechtigt, Arbeiten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, wie zum Beispiel Grabungs- und Verlegearbeiten.***

Wesentliche Auszüge aus dem Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetz und den RVSen:

§2

Begriffsbestimmungen (7)

(1) *Öffentliche Straßen* sind im Sinne dieses Gesetzes alle Straßen, die entweder von den zuständigen Stellen bestimmungsgemäß dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden sind oder *die in langjähriger Übung allgemein, ohne Einschränkung und unabhängig vom Willen des Grundeigentümers und dritter Personen für ein dringendes Verkehrsbedürfnis* benützt werden.

(2) *Als Bestandteile* der öffentlichen Straßen im Sinne dieses Gesetzes gelten neben den unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen, wie Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radwege, Radfahrstreifen, Geh- und Radwege, Parkflächen, Abstellflächen, Haltestellenbuchten, *Bankette*, der Grenzabfertigung dienende Flächen und Anlagen zum Schutze vor Beeinträchtigung durch den Verkehr, insbesondere gegen Lärmeinwirkung, sowie bauliche Anlagen im Zuge einer Straße, wie Tunnels, Brücken, *Straßengräben, Böschungen* und *Anlagen zur Ableitung anfallender Wässer.*



§7

Gattungen von öffentlichen Straßen

§7(1) Die unter dieses Gesetz fallenden Straßen sind in folgende Gattungen eingereiht:

1. *Landesstraßen*, das sind Straßen, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Verkehr oder für die Wirtschaft des Landes oder größerer Teile desselben zu solchen erklärt wurden (§ 8).
2. Eisenbahn Zufahrtstraßen, das sind jene außerhalb eines Ortsstraßennetzes gelegenen öffentlichen Straßen, welche die Verbindung der Bahnhöfe und Aufnahmestellen mit der nächst erreichbaren, dem Bahnhofverkehr entsprechenden öffentlichen Straße (Ortsplatz) vermitteln und als solche erklärt wurden (§8).
3. Konkurrenzstraßen, das sind solche Straßen, die vom Land auf Grund von Vereinbarungen unter Beitragsleistung des Bundes oder einer oder mehrerer Gemeinden oder Interessenten neu angelegt, instandgesetzt oder erhalten werden (§8).
4. *Gemeindestraßen*, das sind
 - a) Straßen, die vorwiegend dem Verkehr innerhalb von Gemeinden oder zwischen Nachbargemeinden dienen und zu solchen erklärt wurden;
 - b) gleichlaufend zu Landesstraßen führende Straßen von örtlicher Bedeutung, die vor allem dem Langsamverkehr dienen, der von der Benutzung der sie begleitenden Landesstraßen ausgeschlossen ist, oder überwiegend nur zur Erreichung einer bestimmten Anzahl von Liegenschaften bestimmt sind und zu solchen erklärt wurden (Begleitstraßen);
 - c) alle öffentlichen Verkehrsanlagen, die nicht zu einer anderen Gattung der Straßen gehören.
5. *Öffentliche Interessentenwege*, das sind Straßen für den öffentlichen Verkehr von örtlicher Bedeutung, die überwiegend nur für die Besitzer oder Bewohner einer beschränkten Anzahl von Liegenschaften dienen und als solche erklärt wurden (§8).

§7(2) Besonders angelegte Radfahrwege bilden, sofern sie neben einer Straße führen, in der Regel einen Bestandteil der betreffenden Straße.

§24 (Definition „Straßengrenze“)

Bauliche Anlagen und Einfriedungen

§24(1) Für bauliche Anlagen, Veränderungen des natürlichen Geländes und Einfriedungen an Straßen gilt Folgendes:

1. An Durchzugsstrecken ist die Baufluchtlinie, insofern eine solche schon festgesetzt ist, einzuhalten.
2. Innerhalb der angeführten Grenzen dürfen folgende Maßnahmen nicht vorgenommen werden:

	<i>Grenze bei Landesstraßen</i>	<i>Grenze bei Gemeindestraßen</i>
Errichtung von und Zubau an baulichen Anlagen sowie Veränderungen des natürlichen Geländes	15 m	5 m
Errichtung und Änderung von Einfriedungen, ausgenommen Zäune, welche die Ablagerung von Schnee nicht behindern	5 m	2 m



3. Die zuständige Straßenverwaltung hat auf Antrag Ausnahmen von den in Z 1 und 2 enthaltenen Vorschriften zuzustimmen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen, die Verkehrssicherheit und Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung nicht beeinträchtigt werden.
4. Wird die Zustimmung nicht binnen sechs Wochen nach Einlagen des Antrages erteilt, so entscheidet auf Antrag die Landesregierung bzw. die Gemeinde über die Ausnahmegewilligung. Die Straßenverwaltung ist in diesem Verfahren Partei.
5. Die einschlägigen straßenpolizeilichen Vorschriften bleiben unberührt.

§24(2) Die Entfernung der im Abs.1 genannten Zonen ist zu messen:

1. vom äußeren Rand des Straßengrabens,
2. bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß,
3. bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittböschungskante,
4. in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der *äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette*.

§24(3) Auf Antrag der zuständigen Straßenverwaltung hat bei Straßen gemäß §7 Abs.1 Z1 bis 3 die Landesregierung, bei allen anderen Straßen die Gemeinde die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Verursachers anzuordnen.

§26

Straßenreinigung, Schneeräumung

§26(1) Die Straßenverwaltung ist berechtigt, einen *Streifen von 1m Breite der an die Straße angrenzenden*, nicht bewirtschafteten oder sonst nicht genutzten Grundstücke *zeitweilig zur Ablagerung von Schotter, Straßenkot, Grabenaushub und Straßenbaumaterialien zu benützen*, wenn hierfür wegen der geringen Breite des Straßengrundes kein entsprechender Platz zur Verfügung steht. Ferner ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf den an die Straße angrenzenden Grundstücken Schneezäune anzubringen und andere zur Hintanhaltung von Schneeeverwehungen, Lawinen, Steinschlägen u.dgl. erforderliche Vorkehrungen zu treffen.

§26(2) Der *Anrainer* hat die durch die ordnungsgemäße Erhaltung der Straße verursachten Einwirkungen von der Straße, wie zum Beispiel *Wasserableitung*, Ablagerung von Schnee, Streugut etc., *auf seinem Grund zu dulden*. Koffänger oder ähnliche Vorrichtungen dürfen nicht in einer der Straße nachteiligen Weise angelegt werden. Es ist verboten, Hausabwässer, Abwässer aus Betrieben und Jauche auf die Straße oder in die Straßengräben abzuleiten. Die Ableitung der Dachwässer, Drainagewässer, Brunnenwässer und sonstiger gereinigter Flüssigkeiten bedarf der Zustimmung der Straßenverwaltung.

§26(3) *Waldungen (Baumbestände) und Gebüsche*, die nicht Schutz- oder Bannwälder im Sinne der forstgesetzlichen Vorschriften sind und *an Straßen grenzen*, sind auf Verlangen der Straßenverwaltung in einer den Erfordernissen des Verkehrs und der Erhaltung der Straße im Einzelfall entsprechenden Entfernung vom Grundbesitzer (Nutzungsberechtigten) *abzuholzen* oder auszulichten oder nach einer bestimmten Betriebsweise zu bewirtschaften. Die Entfernung von der Straßengrenze ist höchstens mit 6m und bei Straßen, die vorwiegend dem lokalen Verkehrsbedürfnisse dienen, *mit höchstens 3m* festzusetzen.

§26(4) Lebende Zäune und Hecken sollen mindestens 2m von der Straßengrenze (§24 Abs.1) entfernt sein und die Straße nicht mehr als 1m überragen; sie sollen so beschaffen sein, daß der Luftzug dadurch nicht behindert wird und der Schnee durchfallen kann. Lebende Zäune und Hecken, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind auf Verlangen der Straßenverwaltung entsprechend zu ändern oder zu versetzen.

§26(5) Durch Maßnahmen, die die Straßenverwaltung gemäß Abs.1 oder 2 trifft, dürfen dem Grundeigentümer (Nutzungsberechtigten), soweit als tunlich, keine Wirtschafterschwernisse bereitet werden.

In der **Richtlinie RVS 03.03.81** und **RVS 03.08.63** sind die Bestandteile sowie der notwendige Lichtraum und die Sicherheitsabstände von ländlichen Straßen geregelt.

4 Grundlegende Annahmen und Baugrundsätze (Konstruktion und Ausführung)

4.1 Straßenaufbau

Die Bezeichnung der Schichten des Straßenkörpers (Straßenoberbaues) ist der Abbildung 1 zu entnehmen. Hinweise auf die materialtechnischen Anforderungen an die einzelnen Schichten und auf die Baugrundsätze sind nachstehend zusammengefasst.

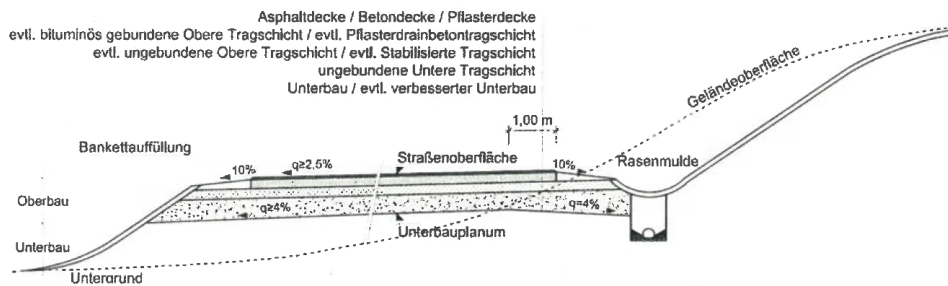


Abbildung 1: Straßenaufbau (Systemskizze) – Anschnittsbereich

5.2 Querschnittselemente

Die Querschnittselemente ländlicher Straßen sind in Abbildung 7 dargestellt und werden wie folgt definiert:

Straßenkrone:

Sie setzt sich aus der Fahrbahn und den Banketten zusammen.

Fahrbahn:

Der befestigte Teil der Straße, der dem fließenden Verkehr dient.

- Fahrbahnregelbreite: Mindestfahrbahnbreite des jeweiligen Regelquerschnittes
- Zusatzbreite: Verbreiterung der Fahrbahn mit gleicher Querneigung bei Verzicht auf Bankett und Muldengraben, bei Anordnung von Randleisten u.dgl.

Bankett:

Ungebunden befestigter, nicht dem fließenden Verkehr dienender Teil der Straße.



- Außenstreifen:** Außerhalb der Leitpflocke bzw. Leitschienen liegender Teil des Bankettes.
- Ausscheidungsbreite:** Die zwischen den Grenzen des Straßengrundes liegende, die gesamte Anlage einschließlich Kunstbauten einschließende Breite. Die Festlegung der Grundgrenze erfolgt unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Verkehrssicherheit, der Straßenerhaltung und der Böschungsbewirtschaftung.

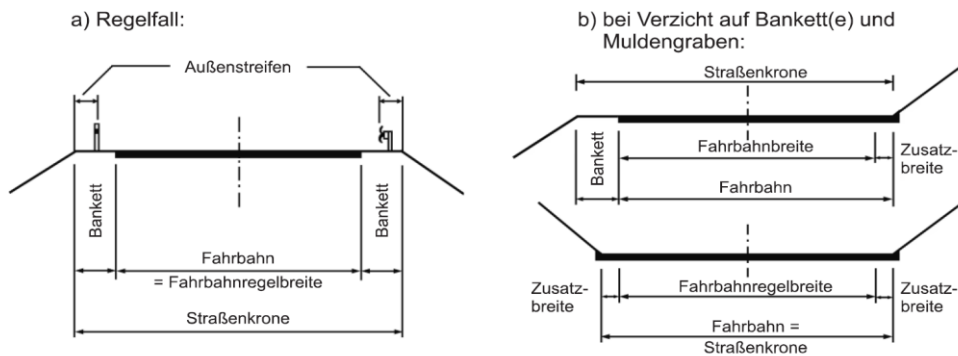


Abbildung 7: Querschnittelelemente ländlicher Straßen

5.3 Lichtraum und Sicherheitsabstände

Der Lichtraum ist jener Raum, der von festen Bauteilen (Brückentragwerken, Mauern, Zäunen, Pfeilern, Felswänden u.dgl.) freizuhalten ist.

Die Breite des lichten Raumes ergibt sich aus der beidseitig um 0,50 m vergrößerten Breite der Fahrbahn. Ist eine Zusatzbreite vorhanden, genügt dort eine Erweiterung um 0,25 m (s. Abb. 8).

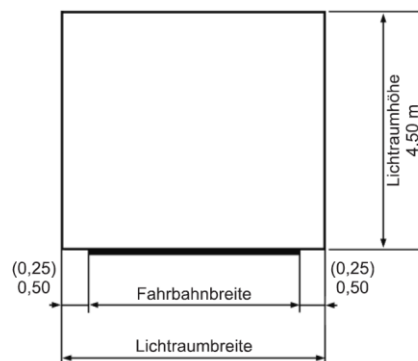


Abbildung 8: Abmessungen des lichten Raumes

Die Höhe des lichten Raumes über der Fahrbahn beträgt im Regelfall 4,50 m.

Vertikale Leiteinrichtungen (Leitpflocke, Leitschienen u.dgl.) dürfen innerhalb des Lichtraumes aufgestellt werden. Wenn die Fahrbahn nicht von Bordsteinen begrenzt wird, ist dabei jedoch ein Mindestabstand von 0,25 m vom jeweiligen Fahrbahnrand einzuhalten.

Bitte beachten Sie, dass dieser Text ein unverbindliches Muster darstellt und im konkreten Einzelfall gegebenenfalls ergänzt werden muss. Er kann in verschiedenen Fällen nicht geeignet sein, den gewünschten Zweck zu erzielen und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat. Es wird empfohlen den Vertrag durch einen Rechtsvertreter (z.B. Anwalt oder Notar) überprüfen zu lassen. Der Mustervertrag erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und dient als Anregung und Hilfestellung.

Vereinbarung über die Ausübung von Leitungsrechten bei ländlichen Wegen nach dem Telekommunikationsgesetz 2021 (kurz: TKG 2021)

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde
vertreten durch den/die Bürgermeister/in (Name)
(Straße), (Gemeinde)
oder
Herrn /Frau (Name)
(Straße), (Gemeinde)
oder
Weggenossenschaft
vertreten durch den Obmann (Name)
(Straße), (Gemeinde)

im Folgenden auch kurz „Wegerhalter“ genannt und

Firma
Firmenbuchnummer:
(Straße), (Gemeinde)

im Folgenden auch kurz „Berechtigte“ genannt am unten angesetzten Tag wie folgt:

1. Präambel/Eigentumsverhältnisse

Eine leistungsfähige Breitband-Infrastruktur ist zentrale Grundvoraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und als eine der wichtigsten Standortfaktoren des 21. Jahrhunderts Basis für Wirtschaftswachstum, Innovation und Stärkung des ländlichen Raums. Bis 2030 soll die Steiermark möglichst nahe zu jedem Unternehmen und Haushalt mit gigabitfähigen Anschlüssen versorgbar sein. Die Steiermärkische Landesregierung bekennt sich daher im Regierungsbeschluss „Breitbandstrategie Steiermark 2030“ zum Ausbau und Förderung der Breitband-Infrastruktur. Aufgrund der guten Versorgungssituation ist der Ausbau noch unterversorgter Gebiete in der Steiermark allerdings besonders herausfordernd und kostenintensiv. Zur Umsetzung von Glasfaserausbauprojekten in diesen Regionen bedarf es einer umfassenden Unterstützung der öffentlichen Hand in Form von Bundes- und Landesförderungen sowie investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen.

Im Bundesland Steiermark wurde Großteils bereits vor 30- 50 Jahren die technische Infrastruktur von Verkehrswegen geschaffen und so versucht, gleichwertige Lebensbedingungen im ländlichen Raum zu ermöglichen. Ein funktionierendes Wegesystem zur Erschließung von Dauersiedlungsräumen, Almen, Wäldern und landwirtschaftlichen

Bitte beachten Sie, dass dieser Text ein unverbindliches Muster darstellt und im konkreten Einzelfall gegebenenfalls ergänzt werden muss. Er kann in verschiedenen Fällen nicht geeignet sein, den gewünschten Zweck zu erzielen und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat. Es wird empfohlen den Vertrag durch einen Rechtsvertreter (z.B. Anwalt oder Notar) überprüfen zu lassen. Der Mustervertrag erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und dient als Anregung und Hilfestellung.

Flächen ist für die Besiedelung und die Bewirtschaftbarkeit unabdingbar und dient zur Grundversorgung des ländlichen Raumes.

Die ländlichen Wege bilden das mit Abstand umfangreichste Verkehrsnetz im Land Steiermark. Die derzeit funktionsgerechte ausgebaute Gesamtweglänge beträgt rund 28.000 km und beinhaltet auch rund 7.000 Brücken. Die Erhaltung der ländlichen Wege erfolgt durch Weggenossenschaften, Privatpersonen oder Gemeinden.

Vor dem Hintergrund, dass der notwendige Einbau von Kabel und Leitungen für den Breitbandausbau entlang, in oder unter ländlichen Wegen erfolgt, ist diese Vereinbarung mit dem Wegerhalter zu treffen. Handelt es sich bei der gegenständlichen Weganlage um eine öffentliche Straße gemäß dem Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 (kurz: LStVG 1964), ist diese Vereinbarung auch die Zustimmung der Straßenverwaltung gemäß § 54 LStVG.

Der Wegerhalter ist Eigentümer der Liegenschaft EZ _____, KG _____ (EZ und KG Nummer), bestehend aus den Grundstücken _____, _____ und _____ (Gst. Nr.). Auf diesen Grundstücken ist eine Straßenanlage errichtet.

oder

Die Weganlage _____ der Weggenossenschaft führt über folgende Grundstücke:

- (Gst. Nr.) (Eigentum _____)
- (Gst. Nr.) (Eigentum _____)
- (Gst. Nr.) (Eigentum _____)

Vor Abschluss dieses Vertrages ist auch die nachweisliche Zustimmung dieser Grundeigentümer notwendig.

Die Berechtigte ist Bereitstellerin eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und ist berechtigt, Leitungsrechte nach § 51 Abs 1 Z 1 bis Z 4 und Z 6 TKG 2021 in Anspruch zu nehmen.

Die Berechtigte beabsichtigt unter/in/entlang der Weganlage im Bereich von hm bis hmentsprechend beiliegenden Plan vom..... eine Telekommunikationsanlage zu errichten/verlegen. Der Plan hat die genaue Lage der Telekommunikationsanlage und die Art der Maßnahme, welche farblich zu kennzeichnen ist, zu enthalten.

Allfällige Änderungen sind unverzüglich den Wegerhalter bekannt zu geben und von diesen zu genehmigen.

Bitte beachten Sie, dass dieser Text ein unverbindliches Muster darstellt und im konkreten Einzelfall gegebenenfalls ergänzt werden muss. Er kann in verschiedenen Fällen nicht geeignet sein, den gewünschten Zweck zu erzielen und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat. Es wird empfohlen den Vertrag durch einen Rechtsvertreter (z.B. Anwalt oder Notar) überprüfen zu lassen. Der Mustervertrag erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und dient als Anregung und Hilfestellung.

2. Vertragsgegenstand

Der Wegerhalter räumt der Berechtigten auf der gegenständlichen Weganlage das Recht ein, und zwar auf:

Grundstück Nr.	Kat.Gem.	Art der Leitungsführung (graben, pressen, etc.)

eine Telekommunikationsanlage auf ihre Kosten zu verlegen/errichten und zu erhalten. Der Inhalt und Umfang des Leitungsrechtes ist im o.a. § 51 ff TKG determiniert.

Die genaue Lage der benützten Straßenfläche ist aus dem Lageplan, den Fotos und der technischen Beschreibung ersichtlich, welche als Beilage/n einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden. Bei etwaigen Änderungen muss vorab der Wegerhalter kontaktiert werden. Am Ende des Projektes sind die Änderungen und Ergänzungen an den Wegerhalter zu übermitteln.

Die Berechtigte verpflichtet sich nach Verlegung der Leitung zur Übergabe eines entsprechenden Geometerplanes samt Lage und höhenmäßiger Darstellung.

3. Dauer

Das Recht zur Errichtung/Verlegung der Telekommunikationsanlage beginnt – bei Vorliegen eines allfällig notwendigen gültigen Vollversammlungsbeschlusses/ Gemeindevorstandesbeschlusses des Wegerhalters - nach beidseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages.

4. Nutzungsbedingungen

Der jeweilige Beginn bzw. das voraussichtliche Ende der Errichtung/Verlegung der Telekommunikationsanlage ist dem Wegerhalter vorab schriftlich rechtzeitig anzukündigen und hat in einem angemessenen Zeitraum zu erfolgen.

Das Nutzungsrecht ist im Rahmen der Straßenverkehrsordnung z.B. Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht bzw. bei Frostaufbruch Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht auszuüben und beinhaltet das Recht mit Fahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Kettenfahrzeugen auf der nutzungsgegenständlichen Fläche zu fahren und zu begehen.

Bitte beachten Sie, dass dieser Text ein unverbindliches Muster darstellt und im konkreten Einzelfall gegebenenfalls ergänzt werden muss. Er kann in verschiedenen Fällen nicht geeignet sein, den gewünschten Zweck zu erzielen und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat. Es wird empfohlen den Vertrag durch einen Rechtsvertreter (z.B. Anwalt oder Notar) überprüfen zu lassen. Der Mustervertrag erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und dient als Anregung und Hilfestellung.

Allfällige Behördengenehmigungen wie z.B. Ausnahme von Tonnagenbeschränkungen, welche im Zusammenhang mit der Errichtung/Verlegung der Weganlage durch die Berechtigte erforderlich sein sollten, hat die Berechtigte einzuholen. Auch sind Auflagen, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der Weganlage durch die Berechtigte erteilt werden, von der Berechtigten zu erfüllen, selbst wenn sie sich an den Wegerhalter richten.

Die Telekommunikationsanlage ist so zu verlegen/errichten, zu erhalten, dass durch diese weder der Bestand noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt und/oder gefährdet wird.

Die Baumaßnahmen sind vor Baubeginn in einem gemeinsamen Abstimmungstermin und einer gemeinsamen Begehung festzulegen.

Die Ausführung von Bauarbeiten zur Verlegung/ Errichtung der Telekommunikationsanlage hat durch einen befugten Gewerbetreibenden zu erfolgen.

Die Verlegung und Errichtung der Telekommunikationsanlage ist sach- und fachgemäß nach allen einschlägigen Normen technischen Inhalts und den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) zum Beispiel RVS 13.01.43 – Instandsetzung nach Grabungsarbeiten, RVS 03.08.12 Schlitzgraben im Bankett, in der geltenden Fassung auszuführen. Dabei ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass Künetten in der Fahrbahn mit frostsicherem Material verfüllt werden und dass eine maximale Verdichtung des Schüttmaterial erreicht wird. Für das Trenching-, Fräs- und Pflugverfahren ist – bis die österreichische Norm in Geltung ist - die deutsche DIN 18220 anzuwenden. Bei der Anwendung des Pflugverfahrens ist das Leitungskabel in einem Mindestabstand von 1,5 Meter vom Fahrbahnrand zu verlegen. Eine Überbauung von bestehender Fremdleitungsinfrastruktur ist zu vermeiden (vgl. DIN 18220, Punkt 44.26).

Es dürfen insbesondere auf das der Weganlage dienende Zugehör wie Brücken, Durchlässe, Steinsätze, Stützmauern, Auslaufschächte, Entwässerungseinrichtungen auf Dauer keine nachteiligen Auswirkungen erfolgen.

Sollte die Verlegung/Errichtung der Telekommunikationsanlage nicht den geltenden technischen Vorschriften entsprechen z.B. keine ausreichende Überdeckung, ist der ordnungsgemäße Zustand herzustellen.

Allfällige bauliche Umgestaltungen der Weganlage, die infolge des Baues oder des Bestandes der Leitungsanlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Wegerhalters über.

Die durch die Verlegung /Errichtung der Telekommunikationsanlage beanspruchte Weganlage einschließlich sämtlicher Nebenanlagen außerhalb der Fahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Auch während der Baudurchführung bis zur Wiederherstellung des Straßenkörpers sind die ordnungsgemäßen Verkehrssicherungspflichten einzuhalten, sowie auf die Reinhaltung der umliegenden Fahrbahn zu achten.

Bitte beachten Sie, dass dieser Text ein unverbindliches Muster darstellt und im konkreten Einzelfall gegebenenfalls ergänzt werden muss. Er kann in verschiedenen Fällen nicht geeignet sein, den gewünschten Zweck zu erzielen und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat. Es wird empfohlen den Vertrag durch einen Rechtsvertreter (z.B. Anwalt oder Notar) überprüfen zu lassen. Der Mustervertrag erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und dient als Anregung und Hilfestellung.

Auf Verlangen des Wegerhalters sind – wenn Zweifel an der sach- und fachgemäßen Verlegung/Einbau der Telekommunikationsanlage bestehen - auf Kosten der Berechtigten eine geeignete Abnahmeprüfung vor Einbau der bitumenösen Tragschicht- durchzuführen.

Schäden an der Weganlage:

Nach § 1295 Abs. 1 ABGB ist jedermann berechtigt, vom Schädiger den Ersatz jenes Schadens zu verlangen, den ihm dieser rechtswidrig und schuldhaft zugefügt hat. Der Anspruch auf Schadenersatz setzt eine Verursachung des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes voraus.

Im Hinblick darauf ist vor der Verlegung/Errichtung der Telekommunikationsanlage bzw. nach Abschluss der Arbeiten der Straßenzustand in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Alle Bestandteile der Weganlage, wie z.B. Bankette, Böschungen, Entwässerungseinrichtungen, etc. einschließlich den Zufahrten zu den angrenzenden Wohnobjekten, sind ständig in funktionsgerechtem Zustand zu erhalten bzw. ist im Schadensfall deren Funktionsfähigkeiten unverzüglich wiederherzustellen. Die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen sind im Schadensfall von der Berechtigten unverzüglich durchzuführen (Sofortmaßnahmen bei Gefahr). Bei Nichterledigung werden Ersatzmaßnahmen auf Kosten der Berechtigten vom Wegerhalter beauftragt.

Für sämtliche Maßnahmen zur Schadensbehebung sowie deren Abwicklung ist das Einvernehmen mit dem Wegerhalter herzustellen, mit Ausnahme der Sofortmaßnahmen bei Gefahr in Verzug. Als Grundlage für die Ermittlung von allfälligen Schäden an der Weganlage bildet die o.a. Zustandsfeststellung.

Werden diese Schäden durch die Berechtigte nicht binnen einer angemessenen Frist von höchstens sechs Monaten nach Feststellung durch den Professionisten behoben, kann der Wegerhalter die Schäden auf Kosten der Berechtigten umgehend und ohne weitere Aufforderung beseitigen lassen.

Der Wegerhalter übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit der Weganlage.

Der Wegerhalter kann die Weganlage aus Sicherheitsgründen im erforderlichen Ausmaß sperren.

Die Berechtigte hält den Wegerhalter hinsichtlich allfälliger Ansprüche, die aus der Benützung der Weganlage durch die Berechtigte resultieren und an den Wegerhalter herangetragen werden, schad- und klaglos.

Die Berechtigte hat keinen Schadenersatzanspruch bei Beschädigung oder Störung des Betriebes der Telekommunikationsanlage, die durch den Betrieb und Erhaltung inkl. Winterdienst des Wegerhalters verursacht wurden, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Wegerhalter und seine beauftragten Unternehmen haben die Berechtigte über Grabungsarbeiten im Bereich der Telekommunikationsanlage vor Beginn der Arbeiten in Form

Bitte beachten Sie, dass dieser Text ein unverbindliches Muster darstellt und im konkreten Einzelfall gegebenenfalls ergänzt werden muss. Er kann in verschiedenen Fällen nicht geeignet sein, den gewünschten Zweck zu erzielen und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat. Es wird empfohlen den Vertrag durch einen Rechtsvertreter (z.B. Anwalt oder Notar) überprüfen zu lassen. Der Mustervertrag erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und dient als Anregung und Hilfestellung.

einer Grabungsmeldung rechtzeitig zu verständigen. Die Berechtigte nimmt unverzüglich eine Kennzeichnung der Telekommunikationsanlage am Plan und/oder in der Natur vor.

Allfällige Beschädigungen an der Telekommunikationsanlage sind an die Berechtigten unverzüglich zu melden. Der Wegerhalter gestattet der Berechtigten die daraus resultierenden notwendigen Arbeiten durchzuführen.

Nachträgliche notwendige Veränderungen/Verlegungen der Telekommunikationsanlagen, die aus jeglichen Verkehrsrücksichten zu erfolgen haben z.B. im Zusammenhang mit einer Generalsanierung der Weganlage haben auf Kosten der Berechtigten zu erfolgen.

Sollte die Telekommunikationsanlage nicht mehr benötigt werden, ist der ursprüngliche Zustand auf Kosten der Berechtigten wiederherzustellen.

5. Entgelt

Nach § 52 (Leitungsrecht am privaten Eigentum) und § 53 (Leitungsrecht an öffentlichem Eigentum) TKG 2021 hat die Berechtigte dem Wegerhalter eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung zu leisten.

Folgendes Entgelt wird vereinbart:

....

Nach § 54 TKG 2021 (Leitungsrechte an öffentlichem Gut) hat der Wegerhalter der Berechtigten das Leitungsrecht unentgeltlich zu Verfügung zu stellen.

6. Sonstiges

Die Vertragsteile verzichten ausdrücklich auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes sowie eine Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem anderen Grund.

Die Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung gelten auch für durch die Berechtigte beauftragten Dritten wie z.B. Unternehmer.

Parteieneinvernehmlich wird festgehalten, dass die Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag parteienallseits auf sämtliche Rechtsnachfolger vollinhaltlich übergehen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Bitte beachten Sie, dass dieser Text ein unverbindliches Muster darstellt und im konkreten Einzelfall gegebenenfalls ergänzt werden muss. Er kann in verschiedenen Fällen nicht geeignet sein, den gewünschten Zweck zu erzielen und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat. Es wird empfohlen den Vertrag durch einen Rechtsvertreter (z.B. Anwalt oder Notar) überprüfen zu lassen. Der Mustervertrag erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und dient als Anregung und Hilfestellung.

Allfällige Kosten, die durch die Errichtung dieser Vereinbarung wie z.B. Gebühren und Steuern entstehen, gehen zu Lasten der Berechtigten. Die Kosten für eine allfällige rechtsfreundliche Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst.

Allfällige Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von der vereinbarten Schriftform selbst.

Ort , Datum

.....
Gemeinde , Bürgermeister/in (Name)

oder

.....
Weggenossenschaft , Obmann (Name)

.....
Weggenossenschaft ,
zweites Vorstandsmitglied (Name) oder
Obmann - Stellvertreter (Name)

oder

.....
Herrn /Frau (Name)

und

.....
Firma, vertreten durch (Name)

Anlage: Plan, verfasst von ...am..